

Beschlussvorlage Nr.: 2012/5/007

Betreff:

Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII im Kyffhäuserkreis

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Kyffhäuserkreises zur Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).“

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	18.04.2012	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Rechtsamt:

bereits stattgefundene Beratungen:

Gremien	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei Nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
 - Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
 - Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
 - HH-Jahr
 - Überplanmäßige Ausgabe
 - Außerplanmäßige Ausgabe
 - HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Der Landrat, Herr Hengstermann

Sachverhalt:

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde § 72a SGB VIII geändert. Der neu in die Vorschrift aufgenommene Absatz 4 lautet wie folgt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

Da auf örtlicher Ebene der Personenkreis zu bestimmen ist, der ein Führungszeugnis vorzulegen hat, ist es sinnvoll, durch eine Verwaltungsvorschrift einheitliches Handeln der Behörde sicherzustellen. In den zu schließenden Vereinbarungen mit den freien Trägern soll durch dynamische Verweisung auf die Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen werden.

Da noch Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu erwarten sind, wird zunächst eine „vorläufige Verwaltungsvorschrift“ vorgelegt, die bei Bedarf noch abzuändern bzw. anzupassen ist.

Hengstermann
Landrat

Anlage

Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Kyffhäuserkreises zur Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII